**Deutscher Bundestag**
**12. Wahlperiode**

**Drucksache 12/1147**

17. 09. 91

Sachgebiet 74

# Verordnung

## der Bundesregierung

## Aufhebbare Sechsundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

### A. Zielsetzung

Verschärfung der Genehmigungspflicht für bestimmte Vakuum- oder Schutzgasöfen und Wickelmaschinen für das libysche Raketenentwicklungsprogramm.

### B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

### C. Alternative

Keine

### D. Kosten

Keine

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers 021 (423) — 651 09 — Au 144/91 vom 17. September 1991 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.*

*Verkündet am 13. September 1991 im Bundesanzeiger Nr. 172.*

*Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.*

# Sechsundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Aufgrund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 7 Abs. 2 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

## Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1990 (BAnz. Nr. 233a vom 15. Dezember 1990), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 1991 (BAnz. S. 2941) wird wie folgt geändert:

Teil I Abschnitt C wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1203 wird folgende Nummer 1204 eingefügt:

   „1204

   Vakuum- oder Schutzgasöfen, geeignet für Betriebstemperaturen von mehr als 1073 K (800 °C), besonders konstruierte Bestandteile, Regel- und Steuereinrichtungen hierfür sowie besonders entwickelte Software für solche Öfen, Bestandteile oder Einrichtungen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Libyen ist."

2. Nach Nummer 1355 wird folgende Nummer 1356 eingefügt:

   „1356

   Wickelmaschinen, deren Bewegungen zum Positionieren, Wickeln und Aufrollen koordinierbar oder programmierbar sind, geeignet für die Fertigung von Verbundwerkstoffstrukturen, sowie Steuereinrichtungen zum Koordinieren oder Programmieren, besonders konstruierte Bestandteile, besonders konstruiertes Zubehör und besonders entwickelte Software hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Libyen ist."

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den . . . September 1991

**Der Bundeskanzler**

**Der Bundesminister für Wirtschaft**

## Begründung

### Zu Artikel 1

Vakuum- oder Schutzgasöfen und bestimmte Wickelmaschinen, wie sie in den Nummern 1204 und 1356 erfaßt sind, können aufgrund neuester Erkenntnisse beim libyschen Raketenentwicklungsprogramm eingesetzt werden. Mit der Einführung der Ausfuhrgenehmigungspflicht für den Export nach Libyen soll sichergestellt werden, daß diese Öfen und Wickelmaschinen keiner unerwünschten Verwendung zugeführt werden.

Eine Preiswirksamkeit der Maßnahme, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ist nicht ersichtlich, da die Kosten des Genehmigungsverfahrens insgesamt nicht ins Gewicht fallen dürften.

### Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333